

Das deutsche Bundesverfassungsgericht und die Watzmann Therme

Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 19. Juli 2016 (Az: 2 BvR 470/08) entschieden, dass eine Gemeinde den Einheimischen im Hallenbad keine Preisermäßigung gewähren darf, weil dies gegen den Gleichheitssatz verstößt. Diskriminiert vom Betreiber der Watzmann Therme in Berchtesgaden fühlte sich ein Österreicher aus dem benachbarten Salzburg, der für den Eintritt 2,50 EUR mehr bezahlen musste. Wenn Gemeinden (vergünstigte) Leistungen der Daseinsvorsorge an Bürger erbringen, die dort die Steuern zahlen, ist das nach Meinung des BVerfG kein sachgerechter Grund für eine differenzierende Preisgestaltung. Nur wenn die Gemeinde das Ziel verfolge, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen (usw.), könne dies mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein. Das Bad der Beklagten sei jedoch auf Überregionalität angelegt, solle Auswärtige ansprechen und gerade nicht kommunale Aufgaben im engeren Sinne erfüllen. Weil das Vermarktungskonzept darauf angelegt sei, auswärtige Besucher anzuziehen, gehe es nicht darum, das soziale und kulturelle Wohl der Einwohner zu fördern. Daher müssten Gemeindefremde gleichbehandelt werden wie Gemeindebürger (Rn 40 ff.).

Mit dieser seltsamen Begründung ist allen Preisvergünstigungen für Einheimische, wie sie zB bei Skiliften oder in kommunalen Einrichtungen, wie Schwimmbädern, Erlebnisparks, Museen (usw.) üblich sind, eine Absage erteilt. Die Entscheidung zeigt, wie leicht gerade bei der Konkretisierung des Gleichheitssatzes die *ratio distinguendi*, die sachgerechte Differenzierung und das Gespür für die richtige Lösung verloren gehen. Die angeblich notwendige Gleichbehandlung einheimischer und auswärtiger Besucher ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das Gericht will Ausnahmen nur zulassen, wenn dies geschieht, um Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand heranzuziehen, was wegen der "Überregionalität" nicht der Fall sei. Soziale Vergünstigungen für die eigenen Steuerbürger, namentlich in den Bereichen Sport und Bildung stellen jedoch generell keine sachfremde Diskriminierung auswärtiger Besucher dar und keine "diskriminierende

Preisgestaltung". Eine (auch) "überregionale Ausrichtung" ändert daran nichts. Denn kommunale Einrichtungen werden regelmäßig primär im Interesse der Gemeindebürger errichtet und betrieben, aber schon im Hinblick auf eine ökonomische Auslastung auch auswärtigen Besuchern zugänglich gemacht.

Das BVerfG bemängelt außerdem, dass das Oberlandesgericht München den Fall nicht dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) vorgelegt hat. Es wurden aber nicht Deutsche gegenüber Österreichern bevorzugt, sondern Berchtesgadner vor allen übrigen Besuchern. Diskriminierungsverbote, die sich aus den 4 Grundfreiheiten ergeben sind also nicht betroffen. Der Hinweis des Gerichts auf die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV ist weit hergeholt. In concreto würde nämlich nur die Dienstleistungsfreiheit des Schwimmbadbetreibers (von ihm selbst verursacht) dadurch eingeschränkt, dass Auswärtige einen höheren Eintritt zahlen müssen. Auch das allgemeine Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (18 Abs. 1 AEUV) ist nicht betroffen. Deshalb ist das Urteil des EuGHs v. 16.1.2003 (C 388/01 – Dogenpalast) nicht einschlägig, in dem es um eine Diskriminierung von Ausländern (gegenüber Italienern) ging. Das an die Mitgliedsstaaten gerichtete Gebot der Gleichbehandlung aller EU-Bürger lässt sich auf den Sachverhalt Gemeinde-Bürger und Gemeinde-Fremde nicht übertragen und ist auch analog nicht anwendbar.

Im Übrigen ist es erstaunlich, mit welchen Quisquilien sich das Bundesverfassungsgericht befasst. Man fragt sich, wozu es eine a limine-Abweisung gibt. Dazu ist es eine ziemlich sinnlose Übung, denn der Einheimischentarif wird abgeschafft, in Zukunft kriegt ihn niemand.

Es ist eine verkehrte Welt, doch ändern kann man's praktisch nicht. Um den bundesweit verbreiteten Rabatt gegen das Votum von drei Richtern des BVerfG zu retten, müsste man das Grundgesetz ändern, wozu eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat notwendig wäre. Und wenn erst der EuGH sich diese Position zu eigen macht, ist sie überhaupt unabänderlich, quasi in Stein gemeißelt.